

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 5.

Düsseldorf, Samstag den 1. Februar

1908.

Inhalt: Nr. 2 des Reichs-Gesetzblatts 45, Regelung des Schiffsverkehrs vor den Mündungen des Düsseldorf-Hafens 45, Zwangsinnung 45, Lohvertrieb 45, Prüfung für Gewerbeschullehrerinnen 45, Konsul 45, Tarif für die Rheinfähren 46, Geschäftsbetriebs-erlaubnis für die Gelderische Creditvereinigung in Arnheim 47, Verwaltung der Kreisarztstelle in Kempen 49, Kautionsrückzahlung eines Auswanderungsagenten 49, Ergänzungen zu den Bau- u. Betriebsvorschriften der Straßenbahn Düsseldorf-Kaiserswerth-Duisburg 50, Enteignungen 50, 51, Sommersemester und Kurse am pomologischen Institut zu Proskau 51, Teilung von Steinkohlenbergwerken 51, 53, Schießübungen auf der Elbe 51, Ärztliche Schiedsgerichtsachverständige 53, Personalien 53.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

109. Das zu Berlin am 20. Januar 1908 ausgegebene 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3404. Internationale Konvention, betreffend die Revision der in der General-Acte der Brüsseler Antislaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 605) vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas. Vom 3. November 1906.

Nr. 3405. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der britischen Kolonie Gambia zu der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. Vom 13. Januar 1908

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

110. Polizei-Verordnung.

Zur Regelung des Schiffsverkehrs vor den Mündungen des Düsseldorf-Hafens wird hiermit auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1888 und der zur Ausführung der Letzteren erlassenen Verfügung der Königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1889 S. 22) und unter Bezugnahme auf § 27 Ziffer 2 Absatz 3 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung für die Stromstrecke des Rheins bei Düsseldorf, Stromstation km 240,9 bis 241,7 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In der Stromstrecke von km 240,9 bis 241,7 bei den Düsseldorf-Hafenmündungen ist das Anker von Schiffen und Fahrzeugen, welche nicht in Düsseldorf löschen oder laden wollen, in der rechtsseitigen Stromhälfte, d. h. bis auf eine Entfernung von 100 m vom rechten Ufer ab verboten.

§ 2. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis

zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Kraft.

Coblenz, den 16. Januar 1908. St. B. b. f. 412.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A.: Dr. Momm.
111. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlosserhandwerk im Bezirke der Stadtteile Beed, Meiderich und Ruhrort des Stadtkreises Duisburg und mit dem Siege in Laar zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister in Duisburg zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 24. Januar 1908. I. F. 452.

Der Regierungs-Präsident.

112. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 25. Juli v. Js. I Ca. 5897, betreffend die Gnesener Pferdelotterie, bringe ich zur Kenntnis, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 11. d. Mts. IIb 131 genehmigt hat, daß anstelle von 150 000 Losen zu 1 Mark, 300 000 Lose zu 50 Pfg. ausgegeben werden.

Düsseldorf, den 21. Januar 1908. I Ca 390.

Der Regierungs-Präsident.

113. Die nächste Prüfung für Gewerbeschullehrerinnen an der Königlichen Handels- und Gewerbeschule in Rheydt wird vom 26. bis 28. März und am 1. April 1908 stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung nimmt die Vorsteherin der Anstalt bis zum 10. März 1908 entgegen, die auch Auskunft über die Bedingungen der Zulassung zur Prüfung erteilt.

Düsseldorf, den 23. Januar 1908. I. R. 135.

Der Regierungs-Präsident.

114. Der zum Konsul für Dänemark ernannte Kaufmann Adolph Dehne, Teilhaber der Firma Viebmann und Dehne in Köln, ist in dieser Amtsbeziehung anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 24. Januar 1908. I. F. 431.

Der Regierungs-Präsident.

115.

Tarif

für die Fährten auf dem Rhein und den zu dessen Stromgebiet gehörenden Flüssen.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschließlich der Traglast.

1. In Nachen oder auf Schalden:
 a. bei gewöhnlicher Überfahrt für jede Person
 aber mindestens zusammen
 b. für eine besondere unberzögliche Überfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzufehenden Personen zusammen wenigstens bei Tag
 bei Nacht
 wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

2. Auf Dampf- oder Kraftbooten:
 für jede Person einschließlich der Traglast
 a) auf dem ersten Platz
 b) auf dem zweiten Platz, oder wenn nur eine Platzart vorhanden ist
 Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabenfrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

Zu 2a und b: Beim Vorhandensein von 2 Platzarten müssen diese, sofern die Erhebung des höheren Satzes für den ersten Platz zulässig sein soll, durch Anbringung von Tafeln mit deutlichen Aufschriften auf dem Fährboote erkennbar gemacht sein.

II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier
 b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel
 c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh
 d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück
 Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenfuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je

auf den Fährten der Klasse			
I	II	III	IV
Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
10	5	3	2
25	15	10	6
30	25	15	10
60	50	30	20
15	10	10	5
10	5	5	3
30	25	15	10
15	12	10	5
6	5	3	2
6	5	3	2
60	50	30	20

- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je

- c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je

- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

- a) für Personenwagen mit mehr als 4 Sitzplätzen und für beladene Lastwagen,

- mit Gummireifen
 ohne Gummireifen

- b) für Personenwagen mit 4 oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke

- mit Gummireifen
 ohne Gummireifen

- c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen

- mit Gummireifen
 ohne Gummireifen

- d) für Kraftfahräder für jeden Sitz
 Anmerkung zu IV: Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährte gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Überfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährte bekannt gegeben.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bzw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kilogramm befinden.

auf den Fährten der Klasse			
I	II	III	IV
Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
30	25	15	10
6	4	3	2
12	8	6	4
90	75	45	30
120	100	60	40
60	50	30	20
90	75	45	30
30	25	15	10
45	40	20	15
12	10	6	4

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des königlichen und des fürstlich hohenzollernschen Hauses, Fuhrwerke, Güter und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder des fürstlichen Hauses hohenzollern oder zu den königlichen Gestüten gehören, nebst denjenigen Personen, welche diese Fuhrwerke oder Tiere führen oder diese Güter begleiten.

2. Kommandierte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, Melde- und Gestellungspflichtige, Fuhrwerke, Güter und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.

3. Gendarmerie-Offiziere sowie öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.

5. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 7. November 1885 am 1. April 1908 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1907.

(L. S.)

Der Finanzminister. J. B.: gez. D o m b o i s.

I. 20 888, III. 20 252 F.-M.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: gez. P e t e r s.

III. A 6. 425 M. d. 5. A.

116. Nachstehend bringe ich die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft „Geldersche Creditvereinigung“ in Arnheim vom 24. Oktober 1907 und einen Auszug aus den Statuten (Gesellschaftsvertrag) der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 21. Januar 1908. I F. 6975/07.
Der Regierungs-Präsident.

Erlaubnis

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft „Geldersche Creditvereinigung“ in Arnheim, II a 4248.
Der Aktiengesellschaft „Geldersche Creditvereinigung“ in Arnheim wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom

22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem königlichen Regierungspräsidenten in Düsseldorf festzustellender Auszug der Statuten und etwaige spätere Änderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Düsseldorf in deutscher Übersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Änderung oder Ergänzung der Statuten ist dem königlich preussischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preussischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitz in Preußen zu bestellen.

5. Dem königlichen Regierungspräsidenten in Düsseldorf ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres a) der allgemeine Rechnungsabschluss der Gesellschaft, b) ein besonderer Rechnungsabschluss der preussischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen, abgesehen von dem übrigen Vermögen, nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten königlichen Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des königlichen Regierungspräsidenten in Düsseldorf zum Vortheile sämtlicher preussischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zureichender Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der königlich preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis,

sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzuforschende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 24. Oktober 1907.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: gez. v. d. Hagen.

Auszug.

§ 1.

Die Aktiengesellschaft „Geldersche Creditvereinigung“ hat ihren Sitz in Arnheim.

Sie darf Zweiggeschäfte gründen innerhalb der Niederlande.

Außerhalb der Provinz Gelderland soll die Anzahl der Zweiggeschäfte aber bis auf vier beschränkt sein.

§ 2.

Dauer der Gesellschaft.

Die am 10. Dezember 1866 gegründete Gesellschaft ist vom 10. Dezember 1891 an (Königlicher Beschluß vom 30. Juni 1891 Nr. 55) für einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren fortgesetzt worden.

Kapital.

Ihr Kapital beträgt vierundzwanzig Millionen Gulden, zerlegt in achtundvierzigtausend Anteile von je fünf-hundert Gulden.

Dieses Kapital muß, vorbehaltlich Verlängerung dieses Terms, gemäß § 50 des Handelsgesetzbuchs, vor dem 10. Dezember 1910 untergebracht sein.

§ 3.

Aktionäre und Anteile.

Die Gesellschaft besteht aus Aktieninhabern und Interimscheininhabern. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zum Betrage ihrer Einlage. Sie können zu jeder Zeit in der Amtsstube des Vorstandes Kenntnis nehmen von den Namen, den Berufen und den Wohnorten ihrer Mit-gesellschafter.

Die Anteile der Aktieninhaber werden sofort voll ein-gezahlt. Sie sind auf den Namen oder auf den In-haber und teilbar in Anleihestücken von hundert Gulden.

Voll eingezahlte Anteile auf den Namen können auf den Inhaber, und umgekehrt die auf den Inhaber auf den Namen übertragen werden.

Die Übertragung von Anteilen auf den Namen ge-schieht durch eine Eintragung des Gesellschafters und des Erwerbers in den Büchern der Gesellschaft, welche von beiden oder im Auftrage beider gezeichnet wird.

§ 4.

Einzahlung.

Die Interimscheininhaber zahlen, nach Empfang der schriftlichen Mitteilung ihrer Zulassung, zehn Prozent von dem vollen Betrag ihres Anteils.

Außerdem wird ein viertel Prozent von dem vollen Anteilbetrage berechnet zur Bestreitung von Kosten.

Weitere Einzahlungen erfolgen auf Antrag des Auf-sichtsrats, in Folge Beschluß einer Generalversammlung, bei welchem der Betrag und die Zeit der Einzahlung festgesetzt werden.

§ 5.

Kapital-Verhältnis.

Sobald die Höhe des in Anspruch zu nehmenden Kredits bis zum zwanzigfachen Wert des voll eingezahlten Kapitals gestiegen ist, kann keine weitere Ausgabe von Aktienanteilen, auf welche Kredit in Anspruch genommen werden kann, erfolgen; es sei denn, daß eine Ausgabe von voll eingezahlten Anteilen in dem obengenannten Verhältnisse stattfindet.

§ 6.

Höchstbetrag der Beteiligung.

Gesellschafter, die Kredit in Anspruch nehmen, dürfen sich höchstens für fünfzigtausend Gulden beteiligen, und die Beteiligung ist eine persönliche.

Die Beteiligung hört auf:

Austritt von Gesellschaftern.

a) durch das Ableben des Gesellschafters oder durch Änderung in der Zusammenstellung der Gesellschaft unter einer Firma, falls eine solche Gesellschaft als Anteilbesitzerin zugelassen ist; jedoch bleiben die vor-maligen Gesellschafter für die Handlungen dieser Firma haftbar, solange sie nicht die Änderung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt haben.

b) Durch die Entmündigung eines Gesellschafters, wie auch sobald der Konkurs über ihn eröffnet worden ist oder er sich in dem Zustand der Insolvenz befindet.

c) Durch Kündigung seitens des Vorstandes.

In allen diesen Fällen wird der auf die Anteile ein-gezahlte Betrag sofort verrechnet, unter Vergütung der Depotzinsen vom 1. Januar des laufenden Jahres bis zum Abrechnungstag.

Die Beteiligung kann auch durch Kündigung seitens der Gesellschafter endigen. pp.

§ 7.

Zweck und Arbeitskreis.

Der Zweck der Gesellschaft ist ihren Interimschein-besitzern Kredit zu verleihen, höchstens bis zu dem Be-trage, wofür jeder von ihnen beteiligt ist. Kredit wird nicht länger als drei Monate gegeben.

Der gleichzeitig gegebene Kredit wird $\frac{2}{3}$ des ein-geschriebenen Kapitals nicht überschreiten dürfen.

Die Gesellschaft kann das von Gesellschaftern in Diskonto genommene Papier, wie auch die von Gesell-schaftern an ihre Order abgegebenen Schulbverschreibungen bei anderen diskontieren lassen.

Sie ist auch befugt, die ihr als Unterpfand gegebenen Fonds zu befehlen.

Sie kann für einen jeden besorgen:

1. Das Wechseln von fremden Geldsorten und Coupons, wenn daraus keine andern Beziehungen mit dem Aus-lande entstehen als diejenigen, welche zur Erwerbung oder Realisierung der fremden Geldsorten nötig sind;

2. die Einlassierung von Wechseln;

3. den Empfang von Geldern in Depot und in laufender Rechnung; diese Gelder werden von ihr ver-wendet zum Behufe der Interimscheinbesitzer oder bei großem Kassenbestand, auf Antrag des Vor-stands, bei, vom Aufsichtsrat anzuweisenden, Banken

zur Aufbewahrung gegeben oder mit seiner Ermächtigung auf Prolongation ausgegeben werden, gegen Unterpfand von durch ihn genehmigten Börsenwerten. Alle anderen Handlungen sind ausgeschlossen. pp.

§ 8.

Vorstand.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Direktoren, welche auf Antrag des Aufsichtsrats von der Generalversammlung auf zehn Jahre ernannt werden.

Wenn sie ausscheiden müssen, sind sie sofort wieder wählbar.

Sie müssen jeder mindestens für dreitausend Gulden an auf den Namen voll eingezahlten Anteilen in der Gesellschaft besitzen, und haben jeder ein festes Höchstgehalt von jährlich dreitausend Gulden.

§ 9.

Aufsichtsrat.

Die Aufsicht über die Handlungen des Vorstandes wird ausgeübt von wenigstens fünf und höchstens neun Aufsichtsräten, welche aus den Gesellschaftern von der Generalversammlung gewählt werden.

Ihre Ernennung geschieht auf einen Zeitraum von drei Jahren. pp.

§ 11.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und hat die tägliche Verwaltung unter sich. Alle vom Hauptgeschäft ausgehenden Sachen werden von der Direktion gezeichnet.

Prokuristen.

Der Vorstand hat die Befugnis, unter Genehmigung des Aufsichtsrats beim Hauptgeschäft Procura zu erteilen. In diesem Falle ist die Unterzeichnung eines Direktors zusammen mit derjenigen des also bestellten Prokuristen für die Gesellschaft verbindlich.

§ 16.

Versammlung des Aufsichtsrats.

In der monatlichen Aufsichtsratsversammlung ernannt der Vorsitzende eine Kommission aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats, um in dem folgenden Monat eine genaue und möglichst tägliche Aufsicht über die Handlungen der Direktoren zu führen.

Der Vorstand beratschlagt mit ihr in allen wichtigen Umständen.

§ 21.

Monatsstand.

Monatlich wird dem Aufsichtsrat ein Bericht über den Vermögensstand der Gesellschaft vorgelegt.

Dieser Bericht wird bekannt gemacht in einer der Zeitungen von jedem der Plätze, wo das Hauptgeschäft und die Filialen gegründet sind.

§ 22.

Bilanz und Verifikationskommission.

Am letzten Dezember eines jeden Jahres werden die Bücher für das Jahr abgeschlossen.

Vor dem 15. März sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung über das abgelaufene Jahr vom Vorstand aufgemacht und dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Vor oder spätestens am 1. April darauffolgend legen

die Mitglieder des Aufsichtsrats, nach Prüfung und vorläufiger Genehmigung, sie in die Hände einer Kommission von drei Anteilbesitzern, welche in der vorgehenden jährlichen Generalversammlung zu deren Verifikation ernannt worden sind.

§ 23.

Generalversammlung.

Die jährliche Generalversammlung findet statt im Monat April und wird drei Wochen vorher durch die in § 21 genannten Blätter bekannt gemacht unter Mitteilung der Punkte, die zur Verhandlung kommen werden.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung über das letztabgelaufene Jahr liegen vierzehn Tage vorher auf den Kontoren des Vorstandes und der Filialen zur Einsicht der Anteilbesitzer auf, indem ein Abdruck davon, wie auch vom Jahresbericht dort zu bekommen sind.

§ 24.

Außergewöhnliche Generalversammlungen.

Der Aufsichtsrat beruft, so oft er dies für notwendig hält, außergewöhnliche Generalversammlungen.

Er ist gehalten dies zu tun, wenn mindestens sechzig Anteilbesitzer, die wenigstens fünfhundert Anteile vertreten, unter Angabe der Gründe hierzu schriftlich den Wunsch äußern.

Die Berufung zu außergewöhnlichen Versammlungen geschieht in derselben Weise wie im § 23 festgesetzt.

Handelt es sich um eine Änderung der Statuten, so muß der Entwurf dazu mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung auf den Kontoren des Vorstandes und der Filialen für Anteilbesitzer zu bekommen sein.

In außergewöhnlichen Versammlungen werden allein die in der Zusammenberufung vermeldeten Punkte behandelt.

§ 31.

Auflösung.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1. Wenn die Anzahl der Interimscheine während drei Monate weniger als tausend ist,

2. wenn die richtig befundene Bilanz den Verlust von zehn Prozent des beteiligten Kapitals der Gesellschaft aufweist.

117. Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten hat an Stelle des am 1. November 1907 nach Hersfeld verstorbenen Kreisarztes Dr. Ewers in Kempen dem Stadtassistenten Dr. Herbst in Barmen unter gleichzeitiger Ernennung zum königlichen Kreisarzt die Verwaltung der Kreisarztstelle in Kempen vom 1. Februar d. Js. übertragen.

Düsseldorf, den 28. Januar 1908. I. J. 528 I.

Der Regierungs-Präsident.

118. Der Auswanderungsagent Otto Gregorius zu Mülheim-Ruhr, dem am 18. Juli 1905 gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 465) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten seiner Vollmachtgeberin, der Hamburg-Amerika-Linie zu Hamburg, für den Regierungsbezirk Düsseldorf erteilt worden war, hat diese Vertretung aufgegeben.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen

Kenntnis, daß gemäß § 31 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betr. die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (R. G. Bl. S. 39 ff) die Rückgabe der von der „Ersten Berliner Pensionsgesellschaft Akt.-Ges. zu Berlin W 57, Potsdamerstraße Nr. 90“, für Gregorius bestellten Sicherheit von 1500 Mark, in Worten: „Fünfhundert Mark“ erfolgen wird, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Jahre Ansprüche an dieselbe bei mir angemeldet werden.

Düsseldorf, den 21. Januar 1908. I. F. 375.

Der Regierungs-Präsident.

119. Ergänzende Bestimmungen
zu den Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 für die Straßenbahn Düsseldorf-Kaiserswerth-Duisburg.

V. Einrichtungen u. Maßnahmen für die Handhabung des Betriebes.

Zusatz zu § 37. Die Gleise sind, soweit die Schienen in die Straße eingebettet sind, alle 14 Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand nachzusehen.

Zu § 38. Es dürfen Triebwagen einzeln und mit 1 oder 2 Anhängewagen verkehren.

Zu § 47. Abs. 1. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Diese Geschwindigkeit ist innerhalb des Ortes Hüdningen von Station 15 und 90 bis Station 16,1 der Kleinbahn bis auf 15 km und im Stadtgebiete Duisburg von Station 21,2 der Kleinbahn bis zur Kreuzung mit der Hafenanbahn auf 20 km, von dort bis zum Endpunkt in Duisburg aber wieder bis auf 15 km in der Stunde zu ermäßigen.

Auf der Strecke von der Ecke der Kaiserswertherstraße bis zur Stadtgrenze von Düsseldorf darf die Geschwindigkeit 20 km in der Stunde nicht übersteigen.

Abs. 4. Vor spitzbefahrenen Weichen haben die

120. Auf Antrag der Gemeinde Homberg a./Rh. hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für geschädigte, zur Freilegung eines öffentlichen Platzes zwischen der Ruhrorter und Hafenstraße in der Nähe des Bahnhofes Homberg erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Homberg a./Rh. belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	7	18	2	5950/664 (aus 5396/664)	Acker	Fabrikbesitzer Moritz Doewenberg	Düsseldorf
2	1	06	2	5951/663 (aus 5393/663)	"		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 10. Februar 1908, nachmittags 4^{1/2} Uhr**, in Homberg a./Rh. an Ort und Stelle.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 29. Januar 1908.

A. Nr. 26.

Der Abschätzungs-Kommissar: **S o f f m a n n**, Regierungsrat.

Wagenführer die Fahrgeschwindigkeit so zu ermäßigen, daß sie die Lage der Weiche erkennen und bei unrichtiger Lage der Weiche noch rechtzeitig anhalten können.

Die Wagenführer sind in jedem Falle beim Befahren der Weiche für deren richtige Lage verantwortlich.

Zu § 48. An der Plankreuzung der Straßenbahn mit der Duisburger Hafenbahn hat der Führer den Wagen vor dem Übergange stets zum Halten zu bringen, einerlei, ob die Schranken geschlossen oder geöffnet sind. Er darf erst weiter fahren, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß sich auf dem Anschlußgleise kein Zug oder keine Lokomotive nähert, und daß auf dem Übergange kein die freie Durchfahrt des Wagens etwa verzögerndes Hindernis vorhanden ist.

Hinsichtlich des Befahrens der Kreuzung haben die Züge und Lokomotiven der Staatsbahn stets den Vortritt vor der Straßenbahn.

Zu § 50. Das Schieben von Zügen und Wagen, bei denen der Wagenführer sich nicht an der Spitze befindet, darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km in der Stunde erfolgen.

Zu § 58 Abs. 3. Die über kleinere Betriebsstörungen pp. aufzustellenden Übersichten sind den beiden Aufsichtsbehörden am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres einzureichen. Aus den Übersichten muß Zeit, Ort und Hergang des Unfalles oder die Ursachen der Betriebsstörung zu ersehen sein.

VI. Anschlußbestimmungen.

Diese ergänzenden Bestimmungen werden im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf veröffentlicht und treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Düsseldorf, den 28. Januar 1908. I K 145.

L. S.

Der Regierungs-Präsident. **J. B.: v. M i e s i t s c h e d.**
Elsfeld, den 8. Januar 1908.

Königliche Eisenbahndirektion. **D r e u e r.**

121. Auf Antrag der Königl. Eisenbahndirektion zu Oöln hat der Königl. Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau des Haltepunktes Gubberath zu einer Güterstation innerhalb der Gemeinde Bedburdyk belegene Grundflächen angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	—	09	A	1560/698	Hofraum	Eheleute Hubert Riß u. Margarethe geb. Rilgen	Gubberath
2	—	19	"	1561/698	"	"	"
3	—	73	"	1562/698	"	"	"
4	3	89	"	1532/698	"	Notariatsgehilfe Hubert Riß	"
7	9	53	"	1452/696	Acker	Gutsbesitzer Heinrich Müller	"

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend, den 8. Februar 1908, vormittags 10¹/₄ Uhr**, im Warteraum I./II. Klasse des Haltepunktes Gubberath.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 41.

Düsseldorf, den 29. Januar 1908.

Der Abschätzungs-Kommissar: **N o l b a**, Regierungsrat.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

122. Der Unterricht am Königl. pomologischen Institut zu Proskau beginnt im nächsten Sommer-Semester am 2. April 1908. Gesch.-Nr. 138.

Der Direktor: **Stoll**.

123. Im Jahre 1908 werden am Königl. pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im Obst- und Gartenbau abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 27. April bis 9. Mai und vom 3. bis 13. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 9. bis 21. März und vom 20. bis 29. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Februar und vom 9. bis 14. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 25. bis 27. Mai.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 23. bis 25. April und vom 8. bis 10. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 6. bis 11. Juli.
9. Kursus für Obstweibereitung am 12. und 13. Oktober.
10. Der Blaubeerweibereitungskursus an einem noch näher zu bestimmenden Termine.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 7. Dezember 1907 genehmigt, daß vom 1. April 1908 ab Damen ihre vollständige gärtnerische Ausbildung an dem Königl. pomologischen Institut und Gärtnerlehranstalt zu Proskau, Bez. Oppeln, erhalten können.

Den Damen steht es demnach frei, nicht nur die kürzeren obigen Kurse wie bisher zu besuchen, sondern auch als Hospitantinnen den 2-jährigen Kursus durchzumachen. Es ist damit eine Frage zur Erledigung gekommen, die in der Frauenbewegung vielfach erörtert wurde.

Nähere Auskunft über die Bedingungen der Aufnahme, über Honorar u. erteilt der Direktor obiger Anstalt.

124. Die Gewerkschaft Rheinberg I, Eigentümerin des in den Gemeinden Winterswick, Rheinberg, Orsoy-Stadt, Orsoy-Land und Budberg des Kreises Mors belegenen unter dem 25. August 1906 verliehenen Steinkohlenbergwerks Rheinberg I, hat inhaltlich der Verhandlung vor dem Königl. Notar Hugo Bruchhaus zu Düsseldorf vom zweiten November 1907 die reale Teilung des Feldes des genannten Bergwerks in die beiden Felder „Rheinberg I“ und „Trennteil Rheinberg I“ beschlossen, von denen das erstgenannte die Größe von 1660 895 Qu.-Meter und das letztgenannte die Größe von 528 092 Qu.-Meter erhalten soll.

Dies wird auf Grund der § 51 Abs. 2 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/18. Juni 1907 mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Umgrenzung und Lage der beiden Teilungsfelder aus den unserer Registratur in den Dienststunden zur Einsichtnahme offenliegenden Teilungsrisen zu ersehen ist.

Bonn, den 19. Januar 1908.

Nr. 15572/07.

Königliches Oberbergamt.

125. Bekanntmachung

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 2. April und 10. Juni 1908 zu folgenden Zeiten statt:

Am	2. April	2 h	—	Nachm.	bis	5 h	—	Nachm.
"	4.	7	30	Vorm.	"	11	30	Vorm.
"	6.	8	—	"	"	12	—	mittags
"	7.	8	—	"	"	12	—	"
"	8.	8	—	"	"	12	—	"
"	9.	8	—	"	"	12	—	"
"	9.	9	—	abends	"	12	—	nachts
"	11.	9	30	Vorm.	"	2	—	Nachm.
"	13.	1	—	Nachm.	"	5	—	"
"	14.	1	—	"	"	5	—	"
"	15.	1	30	"	"	5	—	"
"	15.	9	—	abends	"	12	—	nachts
"	21.	8	—	Vorm.	"	12	—	mittags
"	22.	8	—	"	"	12	—	"
"	23.	8	—	"	"	1	—	Nachm.
"	25.	8	30	"	"	1	—	"
"	27.	1	—	Nachm.	"	5	—	"
"	27.	9	—	abends	"	12	—	nachts
"	28.	1	—	Nachm.	"	5	—	Nachm.
"	29.	1	30	"	"	5	—	"
"	30.	2	—	"	"	5	—	"
"	2. Mai	2	30	"	"	5	30	"
"	4.	8	—	Vorm.	"	12	—	mittags
"	4.	8	—	abends	"	12	—	nachts
"	5.	8	—	Vorm.	"	12	—	mittags
"	6.	8	—	"	"	12	—	"
"	7.	8	—	"	"	12	—	"
"	9.	8	—	"	"	1	—	Nachm.
"	11.	8	30	abends	"	12	—	nachts
"	12.	11	—	Vorm.	"	3	—	Nachm.
"	13.	1	—	Nachm.	"	5	—	"
"	14.	2	—	"	"	5	—	"
"	16.	2	—	"	"	5	—	"
"	18.	8	—	Vorm.	"	12	—	mittags
"	18.	8	30	abends	"	12	—	nachts
"	19.	8	—	Vorm.	"	11	—	Vorm.
"	19.	8	30	abends	"	12	—	nachts
"	20.	8	—	Vorm.	"	12	—	mittags
"	20.	8	30	abends	"	12	—	nachts
"	21.	8	—	Vorm.	"	12	—	mittags
"	23.	8	30	abends	"	12	—	nachts
"	25.	10	—	Vorm.	"	2	—	Nachm.
"	26.	8	—	"	"	11	—	Vorm.
"	26.	8	—	abends	"	12	—	nachts
"	27.	8	—	Vorm.	"	12	—	mittags
"	30.	2	30	Nachm.	"	5	—	Nachm.
"	1. Juni	8	—	Vorm.	"	12	—	mittags
"	1.	8	30	abends	"	12	—	nachts
"	2.	8	—	Vorm.	"	12	—	mittags
"	2.	8	30	abends	"	12	—	nachts
"	3.	8	—	Vorm.	"	12	—	mittags
"	4.	10	—	"	"	2	—	Nachm.
"	4.	8	30	abends	"	12	—	nachts
"	6.	10	—	Vorm.	"	2	—	Nachm.
"	10.	10	—	"	"	2	—	"

2. Das Schußfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 be-

grenzt. Am 2., 4., 6., 7., 8., 9., 13., 14., 15., 22., 23., 25., 27., 29. u. 30. April, am 2., 4., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 13., 18., 19., 20., 21., 25., 26., 27., 30. Mai und am 1., 2., 3., 4., 6. und 10. Juni durch die nördliche Verbindungslinie Tonne J., Elbe IV. und Tonne 7.

3. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teiles des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung des Verbots werden zwei Dampfer unter hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M bzw. J, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird. Beide Dampfer führen am Tage während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen, während des Nachtschießens eine rote Lampe über der Topplampe.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird Flagge „B“ halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast gehißt werden.

Auf dieses Doppelzeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht eingeholten Schlepptrossen zu achten.

Nachts wird die Beendigung durch zwei grüne Doppelferne angezeigt.

In jedem Schießtage wird von der IV. Matrosen-Artillerie-Abteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schußfeldes aufhält und eine Stunde vor Beginn, sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens, Fahrzeuge, die das Schußfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, sodaß der Schlepper für eventuelle Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bzw. Unterbrechung des Schießens — Signal: Internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Werk halb gehißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal: Flagge „B“ vorgehüllt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a. aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgehüllt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c) Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 11., 21. und 28. April, 14., 16. und 23. Mai unter den unter a. und b. erwähnten Bedingungen passieren.

d) Flagge „B“ und Ball werden niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schlepptrossen, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Das Feuerschiff Elbe V wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 2., 4., 9., 15., 23., 25., 27., 28. und 30. April, 2., 4., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 13., 14., 16., 18., 19., 20., 21., 23., 25., 26., 27. und 30. Mai, 1., 2., 3., 4., 6. und 10. Juni.

8. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen, der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenslöße und Schwimmschlepptroffen muß jedoch geachtet werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April 1907 mit Geldstrafe bis 100,00 Mark bestraft.

10. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

11. Über den Fund scharfer nicht krepierender Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artilleriedepot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten, bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 6. Dezember 1907.

Die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe.
126. Die Gewerkschaft Bubberg II Eigentümerin des in den Gemeinden Orsoy-Land, Bubberg, Rheinberg und Winterswick des Kreises Mörs belegenen, unter dem 9. August 1906 verliehenen Steinkohlenbergwerk „Bubberg II“ hat inhaltlich der Verhandlung vor dem königlichen Notar Hugo Bruchhaus zu Düsseldorf vom zweiten November 1907 die reale Teilung des Feldes des genannten Bergwerks in die beiden Felder „Bubberg II“ und „Trennteil Bubberg II“ beschlossen, von denen das erstgenannte die Größe von 1008571 Qu.-Meter und das letztgenannte die Größe von 1180428 Qu.-Meter erhalten soll.

Dies wird auf Grund der §§ 51 Abs. 2 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/18. Juni 1907 mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Abgrenzung und Lage der beiden Teilungsfelder aus den in unserer Registratur in den Dienststunden zur Ein-

sichtnahme offenliegenden Teilungsrisen zu ersehen ist.

Bonn, den 19. Januar 1908. Nr. 15572/07.

Königliches Oberbergamt.

127. In der Sitzung des Schiedsgerichts am 3. d. Mts. sind gemäß § 8 des Mantelgesetzes vom 30. Juni 1900 als ärztliche Sachverständige für das Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung des Allgemeinen Knappschafts-Bereins in Bochum für das Kalenderjahr 1908 gewählt worden: 1. der praktische Arzt Dr. Tegeler in Bochum und 2. der Krankenhausoberarzt, Sanitätsrat Dr. von Bardeleben in Bochum.

Dortmund, den 12. Januar 1908.

I 568.

Der Schiedsgerichts-Vorsitzende: Kreisel.

Personal-Nachrichten.

128. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Sanitätsrat Dr. Sträter in Düsseldorf den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem Polizeibeamten a. D. Witte zu Essen a. d. Ruhr und dem Polizeifergeanten Mehen zu Wankum, Kreis Gelbern, das Allgemeine Ehrenzeichen, dem Gutsbesitzer Wilhelm Brücker zu Hönnepele, Kreis Cleve und dem Gutsbesitzer und Gutspächter Friedrich Bernsau zu Duisburg, Haus Knipp, Stadtkreis Duisburg, den Charakter als Oekonomierat zu verleihen.

129. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeisteramts-Verwalter Heinrich zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei St. Hubert im Kreise Kempen, den Dr. jur. Markus Krüsmann in Altenessen endgültig zum besoldeten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Altesessen im Landkreise Essen und den bisherigen Beigeordneten, Fabrikbesitzer Gisbert Cremer in Küppersteg für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Küppersteg im Landkreise Solingen ernannt.

130. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Vorst die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Vorst dem Gemeindepfänger Evers widerruflich übertragen worden.

131. An Stelle des Gewerbereferendar Dr. Tittler ist der Gewerbereferendar Pillon zu Elberfeld vom 1. Februar d. Js. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte der freien Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion in M.-Glabbach beauftragt worden.

Das Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1907 (Preis 50 Pfg.) kann durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblattsstelle gegen Einzahlung des Betrags in bar bezogen werden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 21, 22, 23, 24, 25 und 26.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

